

soil. Wegen der abgerissenen Brücke ließen sich zehn Landleute in einem Nachen über den Neckar setzen. Dieser, zu sehr beschwert, schlug aber um und es gelang den zu Hilfe Eilenden nur einen Theil der in's Wasser Gefahrenen zu retten, indem drei davon ertranken. (St. Anz.)

Nach den Bestimmungen des neuen Gesetzesentwurfs, welchen die Regierung den Ständen in Betreff der Bürgerwehr vorgelegt hat, sollen aus den 64 Oberamtsstädten des Landes in allen solchen Gemeinden Bürgerwehren errichtet werden, deren Hauptort mindestens 4000 Einwohner zählt. Wenn man nun nach dem Staatshandbuch von 1847 die Liste der Gemeinden des Landes durchgeht, so würden unter die ebenbezeichnete Kategorie nur folgende Gemeinden fallen: Sindelfingen mit 4259 Einw., Ebingen 4724 E., Ehningen 4925 E., Pfullingen 4221 E., Schwenningen 4350 E., Wezingen 4813 E. (N. L.)

Bühlert h a n n, 8. August. Eine gräßliche That zeichnete gestern ein böser Dämon in die Tagesgeschichte unserer ruhigen Gemeinde. Die eigene Tochter erdrosselte gewaltsam Morgens um 2 Uhr ihre 65jährige Mutter, eine brave arbeitssame Frau, während des Schlafes im Bette. Am nämlichen Tage, an welchem die Mutter ihr Kind der Welt schenkte, sollte sie nach 38 Jahren unter den Händen ihrer Tochter qualenvoll sterben. Die Ursachen dieser unnatürlichen Handlung lassen sich zur Zeit mit Sicherheit nicht ermitteln. (D. B.)

L u d w i g s b u r g, 13. August. Der österreichische Pyrotechniker, Hr. Ladislaus L u k a s z y, der bei uns allhier im K. Arsenal mit der Anfertigung, resp. Unterweisung von Kriegsraketen beauftragt ist, hat gestern im Beiseyn mehrerer hochgestellten Artillerie-Offiziere auf dem hiesigen Exercierplatze wiederholt Proben seiner Kunstfertigkeit abgelegt. Hieselbst wurde gestern abermals mit Kartätschen, Schuß- und Wurf-Raketen geschossen, und ebenso überraschend als interessant war es, mit anzusehen, wie die Kartätschenraketen schrote beim Aufschlagen auf der ebenen Erde fortgollerten und entseßelt von ihrer Perkussionskraft, rasend dem Ort ihrer Bestimmung entgegen sausten. Sämmtliche zu den Versuchen beorderten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft der Artillerie soll dem Vernehmen nach mit dem lobenswerthesten Eifer hiebei zu Werke gehen und erfreut seyn über diese neue Kriegswaffe, in welcher sie nun durch Hr. Lukaszy eingeweiht und mit ihr vertraut gemacht werden. (N. L.)

C a n n s t a t t, 10. Aug. Eine Geschichte macht hier viel zu sprechen, für deren Wahrheit ich Ihnen garantire. Die Wittve D u b e l hier, bekommt vor einiger Zeit von Stuttgart (nun 14 Wochen alte) Zwillinge männlichen Geschlechts, zum Aufziehen. Der Vater dieser Kinder, ein Schneider, aus der Nähe von Potsdam gebürtig, Namens Schönfeld, 30 Jahre alt, kommt öfters zu der Pflegerin seiner Kinder und erkundigt sich theilnehmend nach dem Befinden derselben. Die Kleinen gedeihen; aber letzten Samstag nach einem Besuch des besorgten Vaters bekommen beide Kinder heftiges Erbrechen.

Am Sonntag kommt der Schneider wieder, und erfährt da von der Pflegemutter der Zwillinge, beide hätten sich, nachdem er fortgegangen, erbrochen. Der Schneider bringt endlich beim dritten Besuch bei seinen Kindern ein Arzneiflößchen mit, und empfiehlt der Pflegemutter den Kindern 4 Tage lang Morgens und Abends von der Arznei einzugeben, dann werde das Flößchen leer und die Zwillinge gesund seyn. Der Pflegfrau fällt das Benehmen des besorgten Vaters auf, sie schickt zur hiesigen Hebamme Peter, die gleich nichts Gutes ahnend, die Arznei dem hiesigen prov. Oberamtsarzt Weiel übergibt, der dieselbe in die Apotheke schickt, dessen Inhalt sich als einen sogen. Mutenholz-Absud, mit Fliegenstein vermischt, herausstellt. Der unnatürliche Vater, der seit 6 Jahren bei Schneidermeister Groß in Stuttgart arbeitet, wird sofort verhaftet, und sitzt nun hier seit ein paar Tagen im Oberamtsgerichts-Gefängniß. Die Untersuchung ist in vollem Gang, und der Schneider leugnet. So viel soll aber bis jetzt constatirt seyn, daß sich der unnatürliche Vater den Mutenholz-Absud bei Jemand machen ließ, unter dem Vorgeben, er, der Schneider nämlich, leide am Magen, und es sey ihm angerathen worden, die Magengegend mit diesem Absud einzureiben. Es soll sich noch ferner herausstellen, daß ein Mädchen in Stuttgart schon 4 Kinder von diesem gemüthlichen Schneider gehabt habe, die alle schnell im zartesten Alter gestorben seyen. (N. L.)

Stuttgart, den 13. August. Aus Venedig soll auf telegraphischem Weg Nachricht von Sr. Maj. dem König eingetroffen seyn, welcher mit tiefer Betrübnis das einen Theil seines Landes betroffene Unglück vernommen hat. Weitere Depeschen per Kurier werden erwartet. Trozdem, daß in Venedig eine fast afrikanische Hitze herrscht, erfreut sich Sr. Maj. des besten Wohlseyns und fährt im Gebrauch der Seebäder fort. (St. A.)

B a c k n a n g. Naturalienpreise vom 13. August 1851.

	Obdster.	Mittlerer.	Niederster.
1 Schfl. Kernen	16 fl. 32 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
" Dinkel alter	7 fl. 12 fr.	6 fl. 40 fr.	6 fl. 33 fr.
" Haber	5 fl. 44 fr.	5 fl. 36 fr.	5 fl. 30 fr.
8 Pfund gutes Kernbrod	24 fr.		
Gewicht eines Kreuzerwecks	7 Rth.		
1 Pfund Rindfleisch, gemästetes	5 fr.		
1 " Kalbfleisch, fettes	6 fr.		
1 " Kalbfleisch, geringeres	5 fr.		
1 " Kuhfleisch	4 fr.		
1 " Schweinefleisch	8 fr.		

S e i l b r o n n. Fruchtpreise vom 13. August 1851.

Fruchtgatt ungen.	Obdste.		Mittlere.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen	16	6	—	—	15	3
" Dinkel	7	12	—	—	5	36
" Weizen	15	30	—	—	14	30
" Gemischtes	—	—	—	—	—	—
" Korn	—	—	—	—	—	—
" Gerste	8	15	—	—	—	—
" Haber	5	15	—	—	4	52

Gescheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Beseitiger dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Backnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Weisheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

N^{ro}. 66. Dienstag den 19. August 1851.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Verfügung, betreffend die Berechtigung zur Errichtung von Backöfen, Koch- und Kesselherden.

Da die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die Errichtung von Backöfen, Koch- und Kesselherden an verschiedenen Orten als besonderes Gewerbe betrieben wird, diese Einrichtungen aber zu den künftigen Bauarbeiten gehören, und eine sowohl die Interessen des Publikums als die Forderungen der Bau- und Feuerpolizei sicher stellende besondere Befähigung voraussetzen, so wird in Gemäßheit höchster Entschliesung Seiner Königlichen Majestät vom 9. d. M. auf den Grund der Art. 11, 46, 52 und 91 der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung Folgendes verfügt:

- 1) Bei dem Maurer- und Steinhauer-Handwerke kann ein auf die Anfertigung von Backöfen, Herd- und Kesselfeuerungen beschränktes Meisterrecht erworben werden.
- 2) Dieses beschränkte Meisterrecht kann nur durch eine förmliche Prüfung vor der Kommission für die Prüfung von Maurern und Steinhauern erster und zweiter Klasse (Instruktion vom 20. März 1851 S. 68), zu deren Bezirk der Niederlassungsort des Bewerbers gehört, erlangt werden. Bei der Prüfung ist die Befähigung, die Konstruktion eines Backofens oder Herdes, wo nicht in regelrechter architektonischer Zeichnung, doch durch deutliche Handrisse mit eingeschriebenen Maßen klar zu veranschaulichen, die nöthige Bekanntschaft mit den hieher einschlagenden feuerpolizeilichen Bestimmungen und mit den Grundsätzen des Gewerbebetriebs, namentlich der Kostenberechnung, sowie die praktische Geschicklichkeit nachzuweisen.

Ueber den Erfolg der Prüfung erkennt auf den Bericht der Kommission das der letztern vorgesezte Oberamt. Dem als befähigt Erfundenen wird von der Prüfungs-Kommission eine Urkunde hierüber ausgestellt, und diese vom Oberamt beglaubigt.

Die für die Prüfung und den Meisterbrief zu bezahlenden Gebühren sollen die in der revidirten Instruktion zur Gewerbeordnung vom 20. März 1851, S. 79, Ziffer 2, lit. a. Unterabtheilung cc. und lit. b. aufgeführten Summen nicht übersteigen.

3) Diejenigen Personen, welche bisher mit der Errichtung von Backöfen selbstständig sich beschäftigt haben, ohne Meisterrecht zu besitzen, können dieses Gewerbe nur nach Erwerbung eines Meisterrechts fortsetzen. Insofern dieselben aber bisher schon als B a c k o f e n m a c h e r besteuert waren, und durch die seitherige selbstständige Gewerbeausübung keine gegründeten Zweifel an ihrer Fähigkeit zu Herstellung guter Feuerwerke veranlaßt haben, können sie ohne die Erstehung der in Ziffer 2 angeordneten Prüfung das beschränkte Meisterrecht bei der Maurer- und Steinhauerzunft auf den Grund ihrer seitherigen Gewerbeausübung erlangen.

4) Zu Herstellung von Backöfen sind ohne ein Meisterrecht bei der eben erwähnten Zunft diejenigen

Hafnermeister berechtigt, welchen nach der Verfügung vom 13. Januar 1841 (Reg.-Blatt S. 34) die Befugniß zur Errichtung von Koch- und Kesselherden zusteht, oder künftig ertheilt wird.
Stuttgart, den 14. Juli 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:
L i n d e n.

B a d n a n g. Vorstehende Ministerial-Verfügung wird andurch veröffentlicht.
Den 16. August 1851.

Königl. Oberamt.
In Abwesenheit des Oberamtmanns
der gesetzliche Stellvertreter:
Oberamtsaktuar F r i z.

B a d n a n g. Das Oberamt steht sich veranlaßt, die Ortsbehörden zu genauer Handhabung der hinsichtlich der Fleischschau bestehenden Vorschriften aufzufordern, und namentlich auf die Bestimmung des Generalrescripts vom 30. Juni 1721 hinzuweisen, wonach der Metzger, welcher ein Stück Vieh schlachtet, bevor dasselbe von den verordneten Fleischschauern besichtigt ist, und zwar bei Kälbern, hinsichtlich deren die Vorlegung der Urkunden vor dem Schlachten vorgeschrieben ist, falls dieß unterbleibt, in eine Strafe von vierzehn Gulden, und bei sonstigem Vieh in eine Strafe von zehn Gulden 45 kr. bis eilf Gulden verfällt.

Die Ortsvorsteher haben diese Vorschrift in der Gemeinde bekannt zu machen, Verfehlungen alsbald zur Kenntniß des Oberamts zu bringen, und im Uebrigen dafür zu sorgen, daß die Fleischschauordnungsmäßig geführt werden.

Die Landjägersmannschaft ist angewiesen, auf Verfehlungen gegen die berührte Vorschrift ebenfalls ihr Augenmerk zu richten.

Den 19. August 1851.

Königl. Oberamt.
Stetter.

B a d n a n g. Es ist zur Kenntniß des Oberamts gekommen, daß die hinsichtlich des Schlachtens der Milchfäßer bestehenden Vorschriften nicht immer eingehalten werden, weshalb man sich veranlaßt sieht, dieselben mit Beziehung auf die Fleisch- und Metzgerordnung vom 17. März 1567. Die Generalrescripte vom 10. Juli 1743, 12. Februar 1771, 5. Februar 1772, 20. September 1786, 22. Oktober 1803, 3. Mai 1806 und die Verordnungen vom 16. Mai 1807 (R.-Bl. S. 149), 1. Sept. 1810 (R.-Bl. S. 370) und die Verfügung vom 9. Sept. 1823 (R.-Bl. S. 639) ins Gedächtniß zu rufen.

Es ist nämlich Folgendes bestimmt:

1) Wer ein Kalb zum alsbaldigen Schlachten kauft oder verkauft, bevor dasselbe 3 Wochen alt ist, verfällt in eine Strafe von drei Gulden fünfzehn Kreuzer.

2) Diese Strafe findet überhaupt Anwendung, wenn von dem Metzger, welcher ein Kalb schlachtet, die vorgeschriebene Urkunde über das Alter vor dem Schlachten der Ortsbehörde nicht vorgelegt worden ist, abgesehen von der, wegen Umgehung der Fleischschau etwa sonst noch verwirkten Strafe.

3) Zu Controlirung dieser Vorschriften ist von jedem geworfenen Kalbe der zu Führung des vorgeschriebenen Verzeichnisses aufgestellten obrigkeitlichen Person Anzeige zu machen. In der dem Metzger von der betreffenden Ortsbehörde auszustellenden Urkunde ist das Alter und die Zahl der im Ort erkauften Kälber mit Worten auszudrücken.

Eine Verfehlung gegen diese Controle hat angemessene Strafe im Gefolge.

Die Ortsbehörden werden beauftragt, diese Vorschriften gleichbald in der Gemeinde bekannt zu machen, die Polizeioffizianten dießfalls gehörig zu instruiren, und im Uebrigen mit Strenge auf die Handhabung dieser Vorschriften zu sehen, Verfehlungen dagegen aber alsbald zur Kenntniß des Oberamts zu bringen.

Die von den Metzgern vorgelegten Urkunden sind den Fleischschauregistern beizuziffern. Die Fleischschau- und Kälberregister wird das Oberamt von Zeit zu Zeit einsehen und Mängel in denselben rügen.

Die Landjägersmannschaft ist angewiesen, ihr Augenmerk auf die Beobachtung der Ziffer 1 — 3 gegebenen Vorschriften ebenfalls zu richten und Verfehlungen dem Oberamt anzuzeigen.

Den 19. August 1851.

Königl. Oberamt.
Stetter.

B a d n a n g. Die sogenannten Goldberger'schen Rheumatismusketten, als angebliches Heilmittel gegen Gicht, Rheumatismus und Nervenleiden, und als angebliches Schutzmittel gegen die Cholera, dürfen nach einer Entschließung des königl. Ministeriums des Innern im Königreich Württemberg nicht mehr zum Verkauf gebracht werden, da Goldberger keine Ermächtigung zum Verkauf hat, und er diese Ketten nach dem auf genauer physikalischer Würdigung gestützten Urtheile von Sachverständigen die ihnen von Goldberger beigelegten Wirkungen nicht haben; was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 18. August 1851.

Königl. Oberamt.
Stetter.

Oberamtsgericht Badnang.
**Gläubiger-Vorladung in Gant-
Sachen.**

In nachgenannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recess, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

- 1) Friedrich K l e m a n n, Maurer in Sulzbach, Montag den 22. Septbr. 1851 Vormittags 8 Uhr zu Sulzbach. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 2) Christian Gottlieb E i s e n m a n n von Rossstaig, Dienstag den 23. Septbr. 1851 Vormittags 8 Uhr zu Rossstaig. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 3) Georg W a h l, Weber in Rossstaig, Donnerstag den 25. Septbr. 1851 Vormittags 8 Uhr zu Rossstaig. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 4) Johann Jakob E i s e n m a n n, Bauer in Gaisbühl, Freitag den 26. Septbr. 1851 Vormittags 8 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 5) Carl E n s l i n, resig. Schultheiß in Unterweiffach, Donnerstag den 2. und Freitag den 3. Oktbr. 1851 Vormittags 8 Uhr zu Unterweiffach. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 6) Ferdinand Michael M o l t von Fautspach, Montag den 6. Oktbr. 1851 Vormittags 8 Uhr zu Sechselberg. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 7) † Carl Weber, Tagelöhner in Eschenstruth, Montag den 6. Oktbr. 1851 Vormittags 8 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.
- 8) Jakob F r i z, Schmied in Hausen, Dienstag den 7. Oktbr. 1851 Vormittags 8 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 9) Johann S c h ä f e r, Bauer in Schleißweiler, Donnerstag den 9. Oktbr. 1851 Vormittags

8 Uhr zu Sulzbach. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
10) Gottlieb G o g a n z e r, Bauer in Berwinkel, Donnerstag den 9. Oktbr. 1851 Nachmittags 2 Uhr zu Sulzbach. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
Den 15. August 1851.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

B a d n a n g.

Vermögensbeschlagnahme.

Der Tambour II. Classe Carl Reinhardt von Sulzbach wurde durch kriegsrechtlichen Spruch vom 21. Juni der Desertion für schuldig erkannt, und durch oberamtsgerichtlichen Beschluß vom 7. August d. J. sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen mit Beschlag belegt, was der Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 7. August 1851.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

B a d n a n g.

Vermögensbeschlagnahme.

Der Soldat Jakob Friedrich K e e b e r von Sulzbach wurde durch kriegsrechtlichen Spruch vom 29. April 1851 der Desertion für schuldig erkannt, und durch oberamtsgerichtlichen Beschluß vom 7. August d. J. sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen mit Beschlag belegt, was der Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 7. August 1851.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

B a d n a n g.

Vermögensbeschlagnahme.

Der Soldat Michael Gottfried H a l t von Riettau wurde durch kriegsrechtliches Urtheil vom 14. Juni der Desertion für schuldig erkannt, und durch oberamtsgerichtlichen Beschluß vom 7. August 1851 sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen mit Beschlag belegt, was der Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 7. August 1851.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

B a d n a n g.

Vermögensbeschlagnahme.

Der Soldat Friedrich K i l l i n g e r von Badnang wurde durch kriegsrechtliches Urtheil vom 10. d. M. der Desertion in contumaciam für schuldig erkannt, und durch oberamtsgerichtlichen Beschluß vom 7. August d. J. sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen mit Beschlag belegt, was der Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 7. August 1851.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

B a d n a n g.

Vermögensbeschlagnahme.

Nachbenannte Militärdienstpflichtige

- 1) Jakob Fiechtner von Unterschönthal mit der Loosnummer 71
 - 2) Christian Wilhelm Reeber von Sulzbach 103
 - 3) Jakob Michael Geisbörfer, Zeugschmied von Murrhardt 47
 - 4) Johann Gottlieb Meister von Badnang 66
 - 5) Johann Jakob Friß, Wundarzt von Großapach 69
 - 6) Friedrich Huber, Schäfer von Unterbrüden 11
- haben sich bis zum Abschluß der Contingentliste nicht gestellt, es wurde daher unter dem heutigen Tage beschloffen, deren gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen mit Beschlagnahme zu belegen, was der Vorschrift gemäß hiemit veröffentlicht wird.

Den 7. August 1851.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

B a d n a n g.

Aufforderung.

Alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse des Carl Friedrich Jäckle von Graab, oder an den wegen Betrugs beim Schuldenwesen hier in Untersuchung stehenden Metzger Jakob Jäckle von da etwas schulden, werden aufgefordert, ihre Schuld bei dem Schultheissenamt Graab, dem Amtsnotariat Murrhardt, oder der unterz. Stelle in Balde anzuzeigen; im Ungehorsamsfall würden sie sich der Einleitung einer Untersuchung wegen Theilnahme an Betrug beim Schuldenwesen aussetzen.

Den 14. August 1851.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

B a d n a n g. Durch Beschluß des hiesigen Gemeinderaths vom 15. d. hies. wurde die Taxe von 8 Pfund Kernbrod auf 26 fr. festgesetzt.

Den 16. August 1851.

Königl. Oberamt.

In Abwesenheit des Oberamtmanns,
der gesetzliche Stellvertreter:
Oberamtsaktuar F r i z.

B a d n a n g. Gemeinderath Höchel besorgt den Einzug der Staatssteuer, Brand- und Capitalsteuer vom 1. Juli 1851 an, in der hiesigen Gemeinde.

Den 18. August 1851.

Stadtschultheissenamt.
S c h m ü c k e.

Oberamt Badnang.

Aufruf zur Anmeldung von Rechten, die auf abzulösenden Zehnten ruhen.

In Gemäßheit des Art. 44 Ziffer 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1849 und §. 6 der Verfügung vom 21. Juni 1849 ergeht an alle Diejenigen, welche an die hienach aufgeführten, zur Ablösung angemeldeten Zehnten Rechte geltend zu machen haben, hiemit die Aufforderung, diese Rechte, so weit sie

nicht etwa bereits in den öffentlichen Urkunden vorkommen, binnen Neunzig Tagen bei dem Unterzeichneten anzumelden. Unter die hienach anzumeldenden Rechte und Ansprüche gehören nach Art. 27 des Gesetzes namentlich auch 1) Competenzen der Geistlichen, Lehrer und Mesner; 2) Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, der Pfarr-, Schul- und Mesnerhäusern, auch für die Friedhöfe; 3) sonstige Kirchen- und Schulrequisiten; 4) Faselviehhaltung.

Werden diese Rechte rechtzeitig angemeldet, so gehen sie nach Art. 22 des Gesetzes auf das Ablösungskapital über, andernfalls aber haben sich die Inhaber dieser Rechte lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

Die zur Ablösung angemeldeten Zehntrechte sind folgende: 1) In der Gemeinde Badnang auf der Parzellen-Markung Oberschönthal der Groß- und Kleinzehnten, auch Zehntsurrogatgelder des Staats, und Heuzehnten der Stadtgemeinde Badnang; 2) In der Gemeinde Bruch der Groß- und Kleinzehnten des Staats; 3) In der Gemeinde Cottenweiler der Groß- und Kleinzehnten des Staats; 4) In der Gemeinde Sulzbach der Großzehnten und Heuzehnten des Staats und der Kleinzehnten der Pfarrei Sulzbach; 5) In der Gemeinde Unterweissach der Groß- und Kleinzehnten, auch Wein- und Heuzehnten des Staats; 6) In der Gemeinde Waldrems der Groß- und Kleinzehnten, auch Wein- und Heuzehnten des Staats.

Badnang, den 14. August 1851.

Ablösungs-Commissär
B u t s c h e r.

B a d n a n g.

Gläubiger = Aufruf.

Alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse des Georg Michael Bauer, gewes. Wagners und Todtengräbers dahier irgend eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, dieselbe binnen 5 Tagen um so gewisser bei der unterzeichneten Stelle einzugeben, als sie sonst bei der Verlassenschaftsausinandersetzung nicht berücksichtigt werden könnten.

Den 18. August 1851.

K. Gerichtsnotariat.
A. F i s e n b a c h.

L u d w i g s b u r g.

Lieferungs = Accord.

Zu einem alsbald in Angriff zu nehmenden Bauwesen bedarf die hiesige Straf-Anstalt ungefähr 8000' tannenes, 1500' eichenes, trockenes Bauholz von verschiedener Stärke, 300 Stück tannene, 50 Stück eichene Bödfeiten, 800 Stück tannene Zweilinge und 1500 Stück tannene Bretter, über deren Lieferung am

Mittwoch den 20. Aug. d. J., Nachmittags 3 Uhr,

ein Abstreichs-Accord auf der Kanzlei der Arbeitshausverwaltung vorgenommen werden wird.

Den 11. August 1851.

K. Oekonomie-Verwaltung.

Privat : Anzeigen.

Wohnung. (Logis zu vermieten.)

Die Wohnung im 2. Stockwerk meines Hauses in der obern Vorstadt, seither von Herrn Oberamtsgeometer Bolz bewohnt, ist wegen Auszugs desselben auf nächst Martini aufs Neue zu vermieten.

M e ß g e r, Gutsbesitzer.

Badnang. (Logis zu vermieten.)

Das obere Logis in meinem sogenannten Todtenkirchengebäude, bestehend in 4 in einandergehenden gegipften Zimmern, Küche, Speiskammer, 2 Kammern auf der Bühne, dem halben Pagenlauf, sowie einem abgeschlossenen Keller habe ich auf Martini d. J. zu vermieten.

L. B i s c h e r
z. gr. Baum.

B a d n a n g.

Schönfärber = Gehülfsengesuch.

Ein gewandter Schönfärber, der namentlich die Klippensührung gut versteht, findet sogleich eine Stelle. Bei wem? sagt die Redaktion.

G e l d g e s u c h.

600 bis 700 fl. Kapital gegen doppelte Sicherheit in Güterstücken, werden von einem pünktlichen Finanzhändler hiesigen Oberamts sofort aufzunehmen gesucht. Nähere Auskunft ertheilt

die Redaktion.

B a d n a n g. Ich bin jeden **Mittwoch** im Gasthof zum Schwanen für diejenigen Personen zu sprechen, welche sich in Prozeß- oder Geldangelegenheiten an mich wenden wollen.

Rechtskonsulent R e y s c h e r,
aus Marbach.

Murrhardt. (Empfehlung.)

Mein gut assortirtes Lager von Gusswaaren, namentlich von Defen, Herden etc., sowie von Schmiedeeisen erlaube ich mir hiemit in geneigte Erinnerung zu bringen; neben stets genügender Auswahl, sichere äußerst billige Preise zu, und lade deshalb zu recht zahlreichen Besuchen ergebenst ein.

F. A. S e e g e r.

B e l l. [Haus - Verkauf.]

Unterzeichneter ist entschlossen, ein zweistöckiges Wohnhaus sammt Stallung, Brunnen und 6 Ruthen Garten, Montag den 1. September Nachmittags 6 Uhr in der Behausung des Bäckers Sträßer daselbst öffentlich versteigern zu lassen, und ladet Kaufsliebhaber hierzu höflich ein.

Friedrich W a h l.

B a d n a n g. Denjenigen, welcher mit schon mehrere Male Schreiben ohne Namensunterschrift mit Beschuldigungen gegen die hiesigen unständigen Lehrer in meinen Hof gelegt hat, fordere ich auf, frei und offen mit seinem Namen hervorzutreten, und seine Angaben zu beweisen. So lange dieß nicht geschieht, werde ich solche Briefe unbeachtet bei Seite legen. Glaubt der Verfasser durch Drohungen das zu erzielen, was er ehrlicher Weise nicht erreichen zu können sich getraut, so versichere ich ihn, daß er sich in meiner Person täuscht.

Den 18. August 1851.

D i a c. S e e r m a n n.

Ein Hexenprozeß aus dem neunzehnten Jahrhundert.

Vor dem Assisenhofe der Hochpyrenäen wurde am 4. Juni 1850 folgender Fall verhandelt: Am 29. April hatte sich zu Camales eine Tödtung zugegetragen, welche die allgemeinste Entrüstung hervorrief. Eine gewisse Frau Subervic fühlte sich seit langer Zeit krank, ohne daß eines der vielen angewandten ärztlichen Mittel Linderung zu gewähren vermochte. Erfüllt von einsättigen Vorurtheilen, wie sie in jener Gegend häufig vorkommen, bildete sie sich zuletzt ein, daß ihr Uebel die Eingebung eines bösen Geistes sey, und daß ihr eine Zauberin, nach dem dortigen Ausdrücke, das Loos geworfen habe. Durchdrungen von dieser Meinung, suchte sie die Person zu finden, welche sie in diesem Zustand versetzt haben möchte, und ihr Verdacht fiel auf eine achtzigjährige Frau, Namens Johanna Debouret. Der Verdacht steigerte sich bald bis zur Ueberzeugung, wofür sie auch ihren Mann gewann. Beide schmiedeten einen Plan in der Art, wie die Leute dort glauben, daß die Wirkungen der Zauberei wieder aufgehoben werden könnten. Sie beschloffen, die vermeintliche Zauberin in ihr Haus zu locken, um sie dann zur Heilung der Kranken zu zwingen. Dieß wurde am 29. April ausgeführt und die alte Debouret fand sich wirklich ein, ohne etwas Arges zu vermuten. Hierauf begann eine schaudererregende Scene. Gleich nach dem Eintritt der Alten in das Haus schloß Subervic alle Thüren sorgfältig zu und redete sie, die Hand an die Gurgel gesetzt, so an: „Du hast meiner Frau durch deine Bosheit Schaden zugefügt, nun heile sie auf der Stelle!“ „Um Gotteswillen!“ antwortete sie, „was fällt Ihnen ein? Wie sollt ich Ihre Frau beschädigt haben?“ „Vorwärts, ohne Umschweife! Willst Du sie wieder herstellen oder nicht?“ „Was soll ich denn thun? O mein Gott, wenn ich könnte, würde ich nicht zögern! aber ich vermag gar Nichts, und weiß von gar nichts.“ „Was? Du weigerst Dich? Nun wohl! Wie wollen sehen! Sieh dieß Holz da. Damit wollen wir den Defen hier neben heizen, und wenn er warm ist, kommt Du lebendig hinein.“ Die an allen Gliedern zitternde Unglückliche bat und flehte und weinte; aber umsonst. Alles war vergeblich. Subervic feuerte den Defen an, bis er weißglühend war und packte dann die alte Frau, welche sich krampfhaft seinen

Händen zu entwinden suchte. „Nun, hast Du Deinen Entschluß jetzt gefaßt?“ fragte er noch einmal. „Gnade, Gnade,“ rief sie; „schonet, o verschonet mich, ich habe Nichts gethan, bin unschuldig; Gnade!“ „Nichts da“, schrie Subervic wüthend, „Du mußt in den Ofen hinein!“ Dies führte er nun wirklich aus, indem er sie mit den Beinen voraus in den Ofen schob. Halb war sie darin, und als sie fürchterlich stöhnte, zog er sie noch einmal zurück, wiederholte aber sofort das grausame Verfahren, indem er sie nun mit dem Kopf voraus in den Ofen schob. Als hierauf die Alte ein mörderisches Gebrüll erhob, ließ der Grausame nach, zog sie heraus und öffnete ihr die Thüre. Noch athmend, indem der Kopf nur bis an die Mündung des Ofens gelangt war, mit verkohlten Füßen und verbrannten Beinen, gewann Johanne Bedouret doch noch Kraft genug, um bis zu dem benachbarten Ort Buso zu kriechen, wo sie Verwandte hatte und Unterstützung fand. Sechs Tage darauf starb sie unter den schrecklichsten Qualen. — Als interessant aus den nun folgenden Spezialverhandlungen ist hervorzuheben, daß sowohl Subervic als auch einige Zeugen offen ihren Glauben an Hexen bekannnten. Ersterer versichert auf das Bestimmteste, die unglückliche Bedouret habe, sobald sie die Ofenhitze gespürt, ihr Vergehen eingestanden, aber hinzugefügt, daß sie dabei nicht allein gehandelt habe und das zugefügte Uebel wieder entfernen wolle. Frau Subervic fügte Dem bei, daß sie, nachdem Frau Bedouret Dies gesagt, alsbald „ein unbeschreibliches Wohlbehagen“ empfunden habe. Der Wahrspruch der Geschwornen erklärt die Ehegatten Subervic bloß der Verwundung für schuldig, und darauf folgte ein richterliches Urtheil, wodurch sie, Jedes zu viermonatlichem Gefängniß und Zahlung einer Leibrente von 25 Frs. zum Besten des Mannes der Verbrannten verurtheilt wurden. A. d. „Gerichtssaal.“

Tages : Ereignisse.

— Berlin, 13. August. Ein bekannter Abgeordneter der ersten Kammer soll den Entwurf zu einem Gesetze über die Einführung einer Hagestolzensteuer ausgearbeitet und die Absicht haben, denselben bei dem nächsten Zusammentritt der Kammer einzubringen. Er soll in den Motiven besonders hervorheben, daß die Ehelosigkeit gerade in den vornehmsten Ständen in den größeren Städten immer mehr überhand nehme und die Zahl der unversorgten Mädchen die größte Aufmerksamkeit des Staates erfordere. Nicht minder soll er geltend machen, daß durch die Verminderung der Ehen, durch die Vermehrung ihrer Surrogate, durch die Zunahme der unehelichen Kinder und die Steigerung der Anzahl unverheiratheter Mädchen die Einlichkeit in hohem Grade gefährdet werde. Den Ertrag der Steuer will er, zum größeren Theile, für Anstalten zur Versorgung unverheiratheter Mädchen und verwahrloster Kinder verwandt wissen. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer soll, nach seinem Vorschlage, eine Kommission aus Standesgenossen, un-

ter Zuziehung einiger Gemeindevorordneten und eines Magistratsmitgliedes entscheiden. (Spen. Ztg.)

— Von der Ostsee wird der König von Preußen an den Rhein reisen, wo er im Jahre 1848 in Köln den Abgeordneten des Frankfurter Parlaments zurief: Vergessen Sie nicht, meine Herren, daß es noch Fürsten gibt! Am 18. August wird er von Coblenz nach Mainz gehen, von da auf ein paar Tage nach Baden-Baden. In Hechingen läßt er sich von den Hohenzollern huldigen und wird dann nach Jüsch gehen, wo die Königin von Preußen ist und wohin der Kaiser von Oesterreich kommen wird. Der Prinz von Preußen wird seinem königlichen Bruder auf der Reise Begleiter seyn.

— In Schleswig dauert der Krieg zwischen Dänen und Schleswigern auf eine scheußliche Weise fort. Vor Kurzem schmückten die Frauen und Mädchen Schlesiens die Gräber der deutschen Gefallenen mit Kränzen, die Dänen aber rissen die Kränze von den Gräbern, traten sie mit Füßen, spieen sie an und warfen sie in's Wasser. Am folgenden Tag wurden sie vor das Polizeigericht gefordert und 24 Stunden eingesperrt, — nämlich die Frauen und Mädchen, welche die Gräber bekränzt hatten.

— Aus Holstein, im August. Die Dänen lassen jetzt, wie die „Hamburger Nachr.“ berichten, kein herrschaftliches Nachstück mehr in die Hand eines Schleswig-Holsteiners übergehen. Die sogenannte Zwangsmühlen werden den bisherigen Pächtern entzogen und in dänische Hände gebracht. Diese Thatsache beweist, wie so viele andere, daß Vardenfleth nicht daran denkt, die Unbilden wieder gut zu machen, die von dem Regiment Tillisch der deutschen Bevölkerung zugefügt worden sind.

— Baden, den 14. August. Was seit Jahren nicht mehr geschehen ist, gieng gestern und vorgestern Abend hier vor sich, die Spielbank (das trente et un) wurde an beiden Abenden gesprengt. Ein russischer Garde-Offizier, Fürst Trubezkoi, seit Kurzem hier, tritt an den grünen Tisch und beginnt mit einem Louisd'or ganz bescheiden sein Spiel. Er geräth in eine Serie von zehnmal roth, und sprengt die Bank mit einem Gewinn von 30—35,000 Franken. Der Saal ward sogleich geräumt, doch in weniger als einer halben Stunde dem spiellustigen Publikum wieder geöffnet. Von dem Sturm auf dieses Zimmer haben Sie keinen Begriff, denn Hoch und Nieder wollte sich überzeugen, daß der grüne Tisch noch immer grün sey. Den folgenden Abend begann der Fürst höher zu spielen, er fieng mit 500 Franken an und sprengte abermals die Bank mit einem Gewinnst von 27,000 Franken. Das sind nun 52,000 Franken, die Herr Venazet in zwei Abenden verliert. Obgleich sonst das Publikum immer gegen den Spielunternehmer und für den Gewinnenden ist, war dieß heute nicht der Fall, man bedauerte vielmehr Herrn Venazet, der sich so außerordentlich nobel benommen (er gab bekanntlich für die Ueberschwemmten alsbald eine bedeutende Summe), herrlich. — Der Fürst gab des andern Tages seinen Freunden im Promenadenhaus ein Diner zu 100 Franken das Couvert (!) und dem dabei beschäftigten Personal 130 Franken Trinkgeld. (S. W.)

— Um dem unthätigen Umherliegen und Fechten ein Ende zu machen, sind in Bayern die Behörden angewiesen worden, alle Handwerksburschen, welche nach ihrem Wanderbuch länger als einen Monat ohne Arbeit gewesen sind und ausreichende Reisemittel nicht besitzen, über die Grenze zu weisen.

— Am Rhein hofft man bei der jetzigen warmen Witterung noch auf eine gute Weinerndte.

— Wie aus den verschiedenen Theilen Deutschlands, so lauten auch aus den südlichen Theilen Rußlands und aus Amerika die Erndteberichte im Allgemeinen günstig. Nur hier und da hat Sturm und Ueberschwemmung Schaden gethan.

— Vom Rhein, 11. August. Die Zahl derjenigen Deutschen, welche England auf Veranlassung seiner Weltausstellung besuchen, wird täglich bedeutungsvoller und wird bis dahin, daß die letztere zu Ende geht (1. Okt.) eine wahrhaft respectable Höhe erlangt haben. Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir dieselben in runder Zahl zu mindestens 250,000 veranschlagen, und eben so wenig, wenn wir annehmen, daß jede Person im Durchschnitt mindestens 100 Thaler oder 175 fl. auf ihre Reise verwendet, daß davon höchstens ein Viertel in Deutschland, drei Viertel dagegen (mit Einschluß der Passage auf englischen Dampfböten) in England verausgabt werden. Sonach ergibt sich eine Summe von 18 3/4 Mill. Thaler, welche Deutschland in diesem Jahre England auf extraordinäre Weise darbringt, und, wie nicht zu verkennen, bietet schon dieser Umstand allein, der sich für Deutschland an die englische Weltausstellung knüpft, Stoff zu mehrfachen interessanten Reflexionen. (F. J.)

— Eine seltene Tafelrunde war in Galtershinden in der Schweiz zu sehen. Da saßen sie zusammen an der Tafel, ihrer 67 Männer und keiner unter 70 Jahr und mancher nahe den Achtzigern. Sie aßen, tranken, freuten sich der vergangenen Zeiten und sangen den Prinz Eugen und andere Lieder, die seit 60 Jahren verschollen sind und waren guter Dinge und wollen übers Jahr wieder zusammen kommen. Sie nennen sich den Altersverein und haben keine Gesetze außer das eine, sich gegenseitig zu unterstützen und „den Jungen“ mit Rath und That an die Hand zu gehen.

— Wenn das Geld, wie die Alten meinten, der nervus rerum publicarum ist, so hat die französische Republik sehr schwache Nerven und liegt im gefährlichen Nerven-Fieber. Seit Jahren schon gibt Frankreich 100 Millionen mehr aus als es einnimmt und ist alle Aussicht, daß es nicht besser, aber schlimmer wird; eine große Anleihe, um die schrecklich schnell steigende schwebende Schuld zu decken, wird dringend nöthig. Von der Republik, die sonst viele Freunde gewonnen hat, fürchten doch Viele, daß sie die Finanzen nicht bessern könne, weil sie keine consequente, auf viele Jahre berechnete Finanzwirtschaft zulasse, da jeder Präsident für die paar Jahre seiner Regierungszeit nur sich flott erhalten müsse und werde. Der amerikanische Finanzminister, der zum Aerger seiner Landsleute Millionen im letzten Jahre für den Schatz erspart hat, kann's in Frankreich bis zum König bringen

— Stuttgart, 14. August. Die Sammlungen für die durch das letzte Wasser Beschädigten nehmen allenthalben einen sehr guten Fortgang und gehen Unterzeichnungslisten auch bei allen Regimenten und Korps der königlichen Armee herum. — Durch Beschluß der Amtsversammlung des Oberamts Hall wird dort eine OberamtsSparkasse errichtet, wozu 50 fl. zu den ersten Kosten der Einführung verwilligt, 500 fl. zur Bildung eines Gründungsfonds vorgeschossen und für — bei der Sparkasse etwa angelegt werdende Gelder Bürgschaften bis zu 18,000 fl. übernommen wurden. Verdient Nachahmung! — Nächsten Montag beginnt hier die Tuchmesse; es sollen schon sehr viele Anmeldungen eingekommen seyn. Ob bei dem jetzigen Zollkriege mit der Schweiz auch von dort sich wieder zahlreiche Käufer einstellen, darauf ist man sehr begierig.

— Stuttgart, 13. August. Man hört, daß die Departementschefs des Innern und der Finanzen theils durch eigene Anschauung der höchst bedeutenden Verheerungen, welche die letzte Ueberschwemmung an Staats-, Kommunal- und Privateigentum angerichtet hat, theils durch die eingegangenen amtlichen Berichte bewogen, beantragen wollen, das Militär jetzt schon bis zu dem gewöhnlichen Winterpersonalstand zu beurlauben, und die beträchtliche Summe, welche dadurch im Budget des Kriegsdepartements erspart würde, für den Wiederaufbau der weggerissenen Brücken und zerstörten Staatsstraßen und zur Unterstützung der am stärksten beschädigten Gemeinden und Privaten zu verwenden. Die Stände und die öffentliche Meinung werden diesen sehr zweckmäßigen Plan gerne unterstützen und wir können nur wünschen, daß er thunlichst bald zur Ausführung kommen möge. (Württb. Z.)

— Stuttgart, 15. August. Man hat neuerdings die leidige Entdeckung gemacht, daß in der Nähe von erkrankten Kartoffelstöcken auch Obstbäume, Aepfel- und Zwetschgenbäume und andere schwarze Blätter bekamen; ein Beweis, daß das unersättliche Insekt „Kartoffellaus“, oder wie man sie sonst nennen mag, sich nicht mehr bloß mit der Zerstörung der Kartoffelfelder begnügen will, sondern das Gebiet seiner verderblichen Fressgier auch noch weiter auszudehnen Lust hat. Das Schwarzwerden der Blätter wollen Manche von den Extremen dieser Art von Blattläusen herleiten. Das Abschneiden des Kartoffelkrauts hat bis jetzt nichts gefruchtet. Vielleicht haben wir den bedenklichen Reichtum an schädlichen Insekten der Abnahme der Zahl der insektenfressenden Vögel zuzuschreiben. Dieß wäre ein Grund mehr, die Schonung derselben aufs neue allgemein und dringend anzuempfehlen. (N. D.)

— Ludwigsburg, den 15. August. Heute Vormittag hatte ein hiesiger junger Metzgerbursche das Unglück, durch das Herabfallen eines 110 Pfund schweren Wiegenmessers sämmtliche 5 Zehen des rechten Fußes zu verlieren. (L. Z.)

— Ludwigsburg, 16. August. Nächsten Montag kommt die Reihe der Schwurgerichts-Verhandlungen an die Angeklagten: 1) Reallehrer Anton Neher von Redarjulum, 2) Kaufmann Otto Deffner von Ravensburg, 3) Rechts-Cand. An-

ton Schatz von Dffingen, 4) Kaufmann Richard Zeller von Schuffenried, wegen Aufforderung zum Hochverrath.

Sofort am 20. August die Anklage gegen den Gutbesitzer Moriz Bentzler von Herrenalb, wegen Theilnahme an einem hochverrätherischen Angriffe; und am 21. August die gegen den Theol. Stud. Wilhelm Rapp von Troffingen, und den Scribenten Friedrich Sautter von Freudenstadt, wegen gleicher Verbrechen. (L. T.)

— Stuttgart, 17. Juli. In letzter Nacht um 12 Uhr wurde das Urtheil in Sachen Loose's und seiner Mitangeklagten Märklin, Hess, Kennigott, Krauß, Held, Dallinger, Holzschue und v. Delhafen gefällt. Sämmtliche Angeklagte wurden der gegen sie erhobenen Anklage des Hochverraths freigesprochen und nur Loose wegen Aufforderung zum Hochverrath durch die Presse zu 8 Monaten auf der Festung zu erstehender Kreisgefängnißstrafe verurtheilt. Sie sind heute von ihren Gefinnungsgeossen geleitet hier angelangt. Loose ist inzwischen auf Kaution frei.

— Eßlingen. Verzeichniß der Geschworenen für die zweite außerordentliche am 27. Augustl. J. geginnende Schwurgerichtssitzung zu Ludwigsburg in der Anklagesache gegen August Decher und Genossen. A) Hauptgeschworene: Rentamtman Hölder in Schwaijern; ref. Schultheiß Klenk von Fornsbad; Gemeindepfleger Schwaderer in Burgstall; Bauer Trefz in Großaspach; Gemeinderath Sufset in Wimmenthal; Rentier Schnitzer in Weinsberg; Bauer Zaiser, Löwenwirths Sohn in Schwieberdingen; Frhr. v. Wirsing in Dshweil; Gemeindepfleger Wünsch daselbst; ref. Schultheiß Wagner in Eglosheim; Bäcker Waldenmaier in Beihingen; ref. Schultheiß Wesslinger in Alperg; Gemeinderath Wolfmüller von Bonfeld; Bauer Kurz von Bruch; Kaufmann Hochstetter von Neckarfulm; D.A.-Geometer Veit von Dshweil; Gemeinderath Sauffele von Besigheim; Kronenwirth Höfchele von Dürmenz; Heinrich Brecht von Weislingburg; Fabrikant Müller in Burgstall; Schultheiß Friz von Horrheim; D.A.-Pfleger Titot in Heilbronn; Posthalter Currlin in Backnang; Jakob Bauer in Gellmersbad; Küfer Stuber in Neckarweihingen; Anwalt Bausch in Kleinglattbach; Bauer Schneider in Ensfingen; Köflenswirth Ruber von Derbingen; Stiftungspfleger Chemann von Brettach; Landwirth Theurer von Marbach. B) Ersahmänner aus der Stadt Ludwigsburg: Maler Schmied; Schneider-Zunftmeister Feyerabend; Zimmerzunftmeister Deyerle; Privatmann Wessfert; Plästerer Dymmeis; Kaufmann Viehhäuser; Buchhändler Rast; Kaufmann Otto Ruoff. (S. M.)

— Stuttgart, 14. August. Gegen den neuen Entwurf des Bürgerwehr-Gesetzes laufen von allen Seiten Beschwerden ein, aus denen hervorgeht, daß man eine gänzliche Aufhebung dieses Instituts, nicht aber eine bloße Umgestaltung desselben erwartete.

Backnang.

Liegenschafts-Verkauf.

Die Erben des Georg Michael Bauer, gewes. Wittwers und Wagners, verkaufen nachstehende Liegenschaft. Eine Aufstreichsverhandlung findet am nächsten Samstag den 23. d. Mts. Abends 6 Uhr im Gasthof zum Baldhorn statt, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Die Liegenschaft besteht in:

- 1/4 an einem 2stöckigen Wohnhaus in der Sulzbacher Vorstadt, neben dem Weg und Christian Hammers Wittwe,
- 3/8 Mrg. 38,6 Rth. Acker am Strümpfelbacherweg,
- 4/8 " 0,3 Rth. Acker im Krähenbach,
- 3/8 " 45,4 Rth. Acker ob der Eckersklänge,
- 5/8 " 47,1 Rth. Land in der Katharinenpläster,
- 7/8 " 21,8 Rth. Grasrain und
- " " 44 Rth. Steinriegel in der Giebelau.

Winnenden. Naturalienpreise vom 14. Aug. 1851.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	—	—	—	—	—	—
" Roggen neuer	—	—	—	—	—	—
" Dinkel alter . . .	7	6	7	1	6	45
" Dinkel neuer	6	40	—	—	—	—
" Gerste alte . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste neue . . .	—	—	—	—	—	—
" Haber	5	36	5	29	5	18
1 Einri Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Einforn	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
" Erbsen	—	—	—	—	—	—
" Linsen	—	—	—	—	—	—
" Wicken	1	8	1	—	—	—
" Welschkorn . . .	1	40	1	36	—	—
" Ackerbohnen . . .	1	30	1	24	—	—

Sall. Fruchtpreise vom 16. Aug. 1851.

	Höchster.	Mittlerer.	Niederster.
1 Schfl. Kernen 18 fl. — fr.	16 fl.	48 fr.	14 fl. 40 fr.
" Roggen 12 fl. 56 fr.	12 fl.	8 fr.	10 fl. 40 fr.
" Gemischt 13 fl. 28 fr.	12 fl.	44 fr.	12 fl. 24 fr.
Ein gemischter Laib Brod von 4 Pfund	13 fr.		
Ein Kreuzerweck	6 Loth.		

Heilbronn. Fruchtpreise vom 16. August 1851.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . .	16	18	—	—	14	30
" Dinkel	7	24	—	—	5	32
" Weizen	15	48	—	—	14	45
" Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
" Korn	—	—	—	—	—	—
" Gerste	9	15	—	—	7	12
" Haber	5	9	—	—	4	58

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Bezirke dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Backnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

N^o. 67.

Freitag den 22. August

1851.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Backnang. [An die Ortsbehörden.] Nach einer dem Oberamt zugekommenen Anzeige wird die Vorschrift der Verordnung vom 30. Juli 1812 (Reg.-Bl. S. 370) wonach bei einer Strafe von drei Gulden 15 kr. frischgegerbte Häute an einer öffentlichen Straße zum Trocknen nicht aufgehängt werden dürfen, häufig nicht beobachtet, daher sie in's Gedächtniß gerufen wird. Gleichzeitig wird hiebei auch auf die Verfügung vom 14. April 1842 (Reg.-Bl. S. 254) aufmerksam gemacht, wonach Fuhrleute, welche Thierhäute in rohem Zustande oder frisch geegerbt, sowie die zum Leimsieden und zu andern Zwecken bestimmten rohen thierischen Ueberreste führen, dieselben bei Strafe dicht und vollständig einhüllen und bedecken sollen, in der Art, daß der Gegenstand der Ladung nicht sichtbar und so wenig als möglich durch seine Ausdünstung bemerkbar wird.

Die Ortsvorsteher werden beauftragt, diese Vorschriften der Gemeinde bekannt zu machen und über ihre Beobachtung zu wachen.

Den 20. August 1851.

Königl. Oberamt.
Stetter.

Backnang. [Auswanderung.] Der ledige Daniel Sanzenbacher von Steinbach wandert nach Nordamerika aus.

Den 20. August 1851.

Königl. Oberamt.
Stetter.

Backnang. Aufforderung.

Alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse des + Carl Friedrich Jäckle von Graab, oder an den wegen Betrugs beim Schuldenwesen hier in Untersuchung stehenden Metzger Jakob Jäckle von da etwas schulden, werden aufgefordert, ihre Schuld bei dem Schultheißenamt Graab, dem Amtsnotariat Murrhardt, oder der unterz. Stelle in Balde anzuzeigen; im Ungehorsamsfall würden sie sich der Einleitung einer Untersuchung wegen Theilnahme an Betrug beim Schuldenwesen aussetzen.

Den 14. August 1851.

K. Oberamtsgericht.
F e h t.

Backnang.

Gläubiger = Aufruf.

Alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse des Georg Michael Bauer, gewes. Wagners und Todtengräbers dahier irgend eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, dieselbe binnen 15 Tagen um so gewisser bei der unterzeichneten Stelle einzugeben, als sie sonst bei der Verlassenschaftsausänderung nicht berücksichtigt werden könnten.

Den 18. August 1851.

K. Gerichtsnotariat.
H. Eisenbach.

Backnang.

Liegenschafts-Verkauf.

Die Erben des Georg Michael Bauer, gewes. Wittwers und Wagners, verkaufen nachstehende Liegenschaft. Eine Aufstreichsverhandlung findet am nächsten Samstag den 23. d. Mts. Abends 6 Uhr